



## CE-Kennzeichnung

Überblick über die Rahmenregelungen





## Was müssen Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler und Anwender über die CE-Kennzeichnung wissen?

Der Europäische Binnenmarkt ist seit 1993 Realität. Ein wichtiges Ziel des Europäischen Binnenmarkts ist der Abbau technischer Handelshemmnisse. Erreicht wird dieses Ziel mit einem Harmonisierungskonzept der Europäischen Kommission und der damit verbundenen Aufwertung der europäischen Normung.

Dieses **Konzept unterscheidet zwischen der gegenseitigen Anerkennung** bestehender nationaler Vorschriften, Normen und Spezifikationen **und der Harmonisierung**, wenn der Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucher im Vordergrund steht. In diesen Bereichen ist eine europäische Harmonisierung unverzichtbar, d.h. hier werden Europäische Rechtsakte (EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen) erlassen. Die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der zutreffenden EU-Richtlinien wird dann durch die CE-Kennzeichnung sichtbar gemacht.

Zur Revision des im Jahr 1985 entwickelten „Neuen Konzeptes“ und der CE-Kennzeichnung hat die Europäische Kommission 2008 folgende neue Rechtsakte erlassen:

- Verordnung 765/2008/EG über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.30 ff);
- Beschluss 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.82 ff);
- Verordnung 764/2008/EG zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.21 ff).

Durch diese Rechtsakte wurde der künftige Rechtsrahmen für die CE-Kennzeichnung neu gesteckt („New Legislative Framework“).

### Was heißt CE?

„CE“ steht als Abkürzung für Europäische Gemeinschaften (französisch „Communautés Européennes“) und soll die Übereinstimmung eines Produktes mit den jeweils maßgeblichen EU-Richtlinien darstellen. Die CE-Kennzeichnung richtet sich insbesondere an die nationalen Überwachungsbehörden zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs. Bei CE-Kennzeichnung eines Produkts können die Marktüberwachungsbehörden von der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien ausgehen; sie ist somit ein europäischer „Reisepass“ für Produkte.

**Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die CE-Kennzeichnung?**

1. Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden. Sie ist die „symbolische“ Aussage durch den Hersteller, dass das Produkt die geltenden Anforderungen erfüllt. Die CE-Kennzeichnung ist kein Prüfzeichen, das von einer Prüf- oder Zertifizierstelle vergeben wird.
2. Die CE-Kennzeichnung wird nur auf Produkten angebracht, für die spezifische harmonisierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben; liegen solche nicht vor, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.
3. Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung gibt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übernimmt. Zur Bestätigung muss er, zusätzlich zur CE-Kennzeichnung, eine entsprechende EG-/EU-Konformitätserklärung ausstellen.
4. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität eines Produkts mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft bescheinigt.
5. Es ist untersagt, Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften an einem Produkt anzubringen, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt und eine hilfreiche Information für die Verbraucher bietet.
6. Bei missbräuchlicher Verwendung der CE-Kennzeichnung sind Sanktionen vorgesehen, die bei schweren Verstößen strafrechtlicher Natur sein können. Diese Sanktionen müssen in angemessenem Verhältnis zum Schweregrad des Verstoßes stehen und eine wirksame Abschreckung gegen die missbräuchliche Verwendung darstellen.

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die CE-Kennzeichnung anzubringen?**

**Vor** der Anbringung der CE-Kennzeichnung muss der Hersteller eine Konformitätsbewertung durchführen, mit der er sicherstellt, dass das jeweilige Produkt die Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien/Verordnungen erfüllt. Dazu muss er die zutreffenden EU-Richtlinien/Verordnungen ermitteln und dann entsprechend der Vorgaben in den Richtlinien/Verordnungen die Konformität seiner Produkte mit diesen Vorgaben bewerten. Zunächst legt er die Grenzen seines Produktes fest (z. B. anhand der Spezifikationen), identifiziert die vom Produkt ausgehenden möglichen Gefährdungen und schätzt die damit verbundenen Risiken ein (Risikoanalyse). Anschließend bewertet er die Risiken und ergreift geeignete Maßnahmen um die Risiken wirksam zu eliminieren oder zu minimieren (Risikobewertung).

Sind **alle von einem Produkt ausgehenden Risiken** durch harmonisierte Normen abgedeckt und die Anforderungen dieser harmonisierten Normen erfüllt, kann von Produktkonformität ausgegangen werden (Konformitätsvermutung). Wichtig ist, dass harmonisierte Normen die gesetzlich verbindlichen „wesentlichen Anforderungen“ aus den EU-Richtlinien/Verordnungen nicht ersetzen können. Gesetzlicher Maßstab sind die in den EU-Richtlinien/Verordnungen genannten Schutzziele. Die in harmonisierten Normen enthaltenen Anforderungen sind keine Alternative dazu, sondern technische Hilfsmittel um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (siehe auch Blue Guide 2016, EU-ABl. C272 vom 26.07.2016, Kapitel 4.1.2).

Ergänzend können je nach EU-Richtlinie Zertifikate notifizierter Stellen erforderlich bzw. hilfreich sein. Verlangt die EU-Richtlinie eine Zertifizierung, so wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie ggf. neben der CE-Kennzeichnung die Kenn-Nummer der notifizierten Stelle angebracht.

Nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie stellt der Hersteller die technischen Unterlagen zusammen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den betreffenden Anforderungen der Richtlinie und den harmonisierten Normen zu bewerten.

Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann, sofern der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

#### Ab wann ist die CE-Kennzeichnung Pflicht?

Die CE-Kennzeichnung ist gesetzliche Pflicht für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich der im Merkblatt aufgeführten EU-Richtlinien fallen (siehe Seite 5). Da die Richtlinien gelegentlichen Änderungen unterliegen, ist es empfehlenswert, sich über den jeweiligen aktuellen Stand zu informieren. Die Anwendung der neuen Vorschriften muss vor Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist erfolgen.

#### Ersetzt die CE-Kennzeichnung das GS-Zeichen?

Das GS-Zeichen ist ein Prüfzeichen, das nur von zugelassenen GS-Prüfstellen vergeben wird. Es wendet sich an den Verbraucher und beinhaltet auch eine Fertigungsüberwachung. Es ist unabhängig von der CE-Kennzeichnung. Wegen der unterschiedlichen Bedeutung ist es neben der CE-Kennzeichnung zulässig.



#### Gebrauch freiwilliger Zeichen

Nach den EU-Richtlinien kann ein Produkt mit zusätzlichen Zeichen versehen werden, sofern diese wegen ihrer Bedeutung oder grafischen Gestaltung Dritte nicht irreführen. Solche Zeichen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen (siehe auch GS-Zeichen).

Da sie auf jedem vergleichbaren Produkt angebracht werden muss, ist die CE-Kennzeichnung kein Instrument zur Produktdifferenzierung im Wettbewerb. Auch bei Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle ist die CE-Kennzeichnung kein Differenzierungsmerkmal, da auf dem Produkt neben der CE-Kennzeichnung nur die neutrale Kenn-Nummer, nicht der Name der notifizierten Stelle (Zertifizierungsstelle) angebracht wird.

#### Wie sieht es mit der Allgemeinen Produktsicherheit aus?

Produkte **dürfen** nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie den spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Die CE-Kennzeichnung ist **verpflichtend**, sofern eine EU-Richtlinie sie für ein Produkt vorschreibt.

Das heißt also, dass Produkte, die **nur** der EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG) unterliegen, zwar sicher sein müssen, aber **nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen**. Hersteller, Einführer/Importeure und Händler sind dafür verantwortlich, dass nur solche Produkte eine CE-Kennzeichnung tragen, für welche diese Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Hierzu siehe auch **das Merkblatt „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG)** des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

**Welche Rolle spielt ein Qualitätsmanagementsystem?**

Ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) ist in manchen EU-Richtlinien zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Produkte mit hohen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit handelt. In diesen Fällen ist die Einrichtung und Zertifizierung eines QM-Systems eine Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

Andere EU-Richtlinien ermöglichen es dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten, auch ohne zertifiziertes QM-System, die Konformität des Produktes zu bescheinigen.

Ein QM-System, das den internationalen Normen (z. B. DIN EN ISO 9001) entspricht, ist trotzdem zu empfehlen, da es z. B. bei der Konformitätsbewertung sowie bei der Nachweisführung im Falle der Produkthaftung unterstützt. In vielen Fällen werden QM-Systeme von Kunden gefordert.

## Welche Produkte müssen die CE-Kennzeichnung tragen?

Folgende EU-Richtlinien sehen die CE-Kennzeichnung (zumindest für einige Produktgruppen) derzeit vor

Nr.	Richtlinie Titel	Richtlinie Nr.	Umsetzung in deutsches Recht
1	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	2014/35/EU	ProdSG <sup>2)</sup> 1. ProdSV <sup>2)</sup>
2	Einfache Druckbehälter	2014/29/EU	ProdSG 6. ProdSV
3	Sicherheit von Spielzeug	2009/48/EG	ProdSG 2. ProdSV
4	Bauprodukte	(EU) 305/2011	Bauprodukten-Gesetz
5	Elektromagnetische Verträglichkeit	2014/30/EU	EMVG
6	Persönliche Schutzausrüstungen	89/686/EWG (EU) 425/2016 ab 21.2.2018)	ProdSG 8. ProdSV
7	Nichtselbsttätige Waagen	2014/31/EU	MessEV
8	Aktive implantierbare medizinische Geräte	90/385/EWG	MPG <sup>2)</sup>
9	Gasverbrauchseinrichtungen	2009/142/EG (EU) 426/2016 ab 21.2.2018)	ProdSG 7. ProdSV
10	Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln	92/42/EWG Teilweise aufgehoben durch Verordnung (EU) 813/2013	EnEV
11	Explosivstoffe für zivile Zwecke	2014/28/EU	SprengG <sup>2)</sup>
12	Medizinprodukte	93/42/EWG	MPG
13	Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	2014/34/EU	ProdSG 11. ProdSV
14	Sportboote und Wassermotorräder	2013/53/EU	ProdSG 10. ProdSV
15	Aufzüge	2014/33/EU	ProdSG 12. ProdSV
16	Druckgeräte	2014/68/EU	ProdSG 14. ProdSV
17	Maschinen	2006/42/EG	ProdSG 9. ProdSV
18	In-vitro-Diagnostika	98/79/EG	MPG
19	Funkanlagen	2014/53/EU	FTEG <sup>2)</sup>
20	Seilbahnen für den Personenverkehr	2000/9/EG (EU) 424/2016 ab 21.2.2018)	SBG der Länder <sup>2)</sup>
21	Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Maschinen	2000/14/EG	32. BImSchV
22	Messgeräte	2014/32/EU	MessEV
23	Pyrotechnische Gegenstände	2013/29/EU	SprengG <sup>2)</sup>
24	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte	2009/125/EG	EVPG
25	Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)	2011/65/EU	ElektroStoffV

2)	EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
	ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
	ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
	EnEV	Energieeinspar-Verordnung
	MPG	Medizinproduktegesetz
	SprengG	Sprengstoffgesetz
	WaffRV-ÄndVO	Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen
	FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
	SBG	Seilbahngesetz (z. B. BayESG)

## Wie ist der Weg zur CE-Kennzeichnung?

Für viele Produkte, die eine CE-Kennzeichnung tragen müssen, ist eine Konformitätsbewertung und -erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ausreichend. Eine notifizierte Stelle ist nur dann einzuschalten, wenn dies wegen des erhöhten Gefährdungspotentials, das vom Produkt ausgeht, in der entsprechenden EU-Richtlinie ausdrücklich verlangt wird.

### Folgende Schritte sind zu beachten:

#### 1. Schritt

##### Klärung nachfolgender Fragen

- Wie ist das Produkt definiert?  
(*Art des Produkts, Verwendungszweck, Einsatzbereich, ...*)
- Welcher(n) EU-Richtlinie(n) unterliegt es? (*Anwendungsprüfung; treffen mehrere Richtlinien zu, sind alle zutreffenden zu beachten!*)
- Welche grundlegenden Anforderungen ergeben sich aus der (den) Richtlinie(n)?
- Gibt es einschlägige harmonisierte europäische Normen?
- Gibt es nationale Normen oder sonstige Spezifikationen, die neben den „harmonisierten“ einschlägig sind?
- Muss verpflichtend eine notifizierte Stelle die Konformität des Produktes mit den in der EU-Richtlinie enthaltenen Anforderungen mit einer Bescheinigung/einem Zertifikat bestätigen?
- Soll im Zweifelsfall eine notifizierte Stelle freiwillig eingeschaltet werden?

#### 2. Schritt

##### Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens

- Gewährleistung, dass die grundlegenden Anforderungen aus den einschlägigen EU-Richtlinien eingehalten werden;  
Zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen können zutreffende Normen und vor allem die harmonisierten europäischen Normen herangezogen werden. Das Schutzziel der EU-Richtlinien kann aber auch auf andere Weise erreicht werden.
- Durchführung einer Risikoanalyse und Risikobewertung (Risikobeurteilung);
- Implementierung einer den EU-Richtlinien entsprechenden Qualitätssicherung durch den Hersteller und gegebenenfalls eines QM-Systems gemäß DIN EN ISO 9001 oder anderen einschlägigen Managementsystemnormen;

Auch bei diesem Schritt sind die grundlegenden Festlegungen in den jeweiligen EU-Richtlinien zu beachten.

#### 3. Schritt

##### Erstellen der technischen Unterlagen

- Erstellen der Nachweisdokumentation wie in der jeweiligen Richtlinie vorgegeben;
- Ausfertigen der EG-/EU-Konformitätserklärung;
- Erstellen einer Gebrauchsanweisung/Betriebsanleitung, einschließlich der notwendigen Sicherheits- und Warnhinweise;
- Gegebenenfalls Einholen einer EU-Baumusterprüfbescheinigung eines Zertifikates bei einer notifizierte Stelle, soweit dies die EU-Richtlinie fordert.

#### 4. Schritt CE-Kennzeichnung

- Anbringen der CE-Kennzeichnung ohne bzw. mit der Kenn-Nummer einer notifizierten Stelle nach den Vorgaben der jeweiligen EU-Richtlinien;
- Gegebenenfalls Anbringen von Warnzeichen und sonstigen Kennzeichnungen.

#### Bei Serienproduktion zu beachten

Die nachfolgenden Schritte sind bei der laufenden CE-Kennzeichnung eines Serienproduktes zu beachten:

#### 5. Schritt Qualitätssicherung

Überwachung der Produktion durch den Hersteller mittels eines geeigneten QM-Systems, bei fremdzertifizierten Produkten meist mittels eines Darlegungsmodells nach DIN EN ISO 9001 oder einer Spezialnorm, das durch die notifizierte Stelle überwacht wird.

#### 6. Schritt Produkte, Vorschriften und Normen überwachen

Bei der CE-Kennzeichnung handelt es sich um Vorschriften zum Bereitstellen eines Produktes auf dem EU-Markt. Diese beziehen sich auf jedes einzelne Exemplar eines Produkttyps zum Zeitpunkt seines individuellen Inverkehrbringens. Daraus folgt, dass der Hersteller Änderungen in den grundlegenden Anforderungen und den harmonisierten Normen beachten und eine Nachbewertung anhand der geänderten Vorschriften durchführen muss. Ggf. ist dadurch eine Nachprüfung und erneute Zertifizierung bei wesentlichen Änderungen des an den Stand der Technik angepassten Produktes notwendig. Letzteres gilt auch bei Änderungen des Produkts oder der Produktion durch den Hersteller, ohne dass sich die grundlegenden Anforderungen oder die harmonisierten Normen geändert haben.

Regelmäßige Verfolgung von Produktproblemen im RAPEX System und, wo nötig, Anpassung des Produktes. RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden (RAPEX-Meldungen). In dieser wöchentlichen Übersicht sind alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Maßnahmen zusammengefasst, die in dem betreffenden Land ergriffen wurden.

Eine Liste der geltenden EU-Richtlinien mit Links zu den Listen der damit verbundenen harmonisierten Normen steht auf folgender Internet-Seite zur Verfügung:

<https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/>

#### Wie ist die CE-Kennzeichnung anzubringen?

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild anzubringen. Falls dies aufgrund der Art des Produkts nicht möglich ist, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

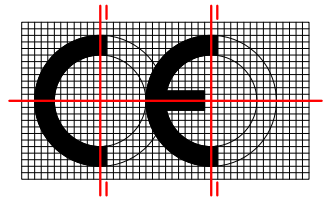
Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Produkts anzubringen. Danach kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf eine besondere Gefahr oder Verwendung hinweist.

Abhängig von den Anforderungen der EU-Richtlinien ist die CE-Kennzeichnung mit der Kenn-Nummer der notifizierten Stelle zu versehen.



Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-/EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; manche Richtlinien lassen bei kleinen Produkten eine Abweichung zu. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte mehrere EU-Richtlinien, die jeweils eine CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt an, dass dieses Produkt die anwendbaren Bestimmungen **aller** zutreffenden Richtlinien erfüllt.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für welche die CE-Kennzeichnung nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

### Wichtig!

**Detaillierte Kenntnisse der für das Produkt zutreffenden EU-Richtlinien und der harmonisierten Normen sind bei der CE-Kennzeichnung unabdingbar, siehe weitere Merkblätter auf Seite 10.**

### Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte

**TÜV Rheinland Consulting GmbH**  
EU-Beratung  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4933  
Fax: 0911 655-4935  
E-Mail: [edwin.schmitt@de.tuv.com](mailto:edwin.schmitt@de.tuv.com)  
Internet: [www.tuv-een.de](http://www.tuv-een.de)

**Bundesanzeiger**  
Verlagsgesellschaft mbH  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln  
Tel.: 0221 97668-0  
Fax: 0221 97668-278  
Nur komplette Amtsblätter

Gesetzgebungsportal der EU:  
(Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze  
(Download kostenlos)

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

### Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag  
Am DIN-Platz  
10787 Berlin  
Tel.: 030 2601-2260  
Fax: 030 2601-1260  
E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de)  
Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

### Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die notifizierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern  
[www.een-bayern.de](http://www.een-bayern.de)

**Auswahl notifizierter Stellen in Bayern**

Notifizierte Stellen in Bayern sind u.a.:

**TÜV Rheinland Gruppe**

TÜV Rheinland LGA  
Products GmbH  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0221 806-1444

TÜV Rheinland LGA  
Bautechnik GmbH  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-5621

**TÜV Süd Gruppe**

TÜV SÜD Industrie  
Service GmbH  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-0

TÜV SÜD Product Service GmbH  
Ridlerstraße 65  
80339 München  
Tel.: 089 5008-4261

Alle Notifizierten Stellen der EU sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando>

**Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien**

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
(EU) 305/2011	Verordnung über Bauprodukte
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen (neu: (EU) 425/2016 ab 21.04.2018)
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen (neu: (EU) 426/2016 ab 21.04.2018)
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2014/53/EU	Funkanlagen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen
2009/125/EG / 2010/30/EU	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
	Pflichten der Wirtschaftsakteure

**Weitere Merkblätter und Leitfäden** finden Sie auf der Internetseite

<https://www.stmwi.bayern.de/service/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“  
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie**

Dietmar Schneyer  
Herbert Jung  
80525 München  
Tel.: 089 2162-2743  
Fax: 089 2162-3743  
E-Mail: [eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de](mailto:eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de)

**Bayerischer Industrie- und  
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel  
Balanstraße 55–59  
81541 München  
Tel.: 089 5116-1425  
Fax: 089 5116-81425  
E-Mail: [karen.tittel@muenchen.ihk.de](mailto:karen.tittel@muenchen.ihk.de)

**Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke  
Dr. Matthias Honnacker  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Tel.: 089 9214-2294  
Fax: 089 9214-2485  
E-Mail: [martin.schinke@stmuv.bayern.de](mailto:martin.schinke@stmuv.bayern.de)

**Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)**

Raik Hoffmann  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 5119-273  
Fax: 089 5119-311  
E-Mail: [raik.hoffmann@hwk-muenchen.de](mailto:raik.hoffmann@hwk-muenchen.de)

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

Georg Feuchtgruber  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
Tel.: 089 2192-3434  
Fax: 089 2192-13434  
E-Mail: [georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de](mailto:georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de)

**Landesverband Groß- und Außenhandel,  
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Dr. Wolfgang Bauer  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 5459-370  
Fax: 089 5459-3730  
E-Mail: [info@lgad.de](mailto:info@lgad.de)

**TÜV Rheinland Akademie GmbH**

Dr. Monika Bias  
Edwin Schmitt  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4957  
Fax: 0911 655-4956  
E-Mail: [monika.bias@de.tuv.com](mailto:monika.bias@de.tuv.com)

**TÜV SÜD AG**

Konzernbereich für Akkreditierung  
und Qualitätsmanagement  
Christian Priller  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-2352  
Fax: 089 5791-2698  
E-Mail: [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

**Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
für Mittelfranken**

Dr. Elfriede Eberl  
Ulmenstraße 52  
90443 Nürnberg  
Tel.: 0911 1335-431  
Fax: 0911 1335-150122  
E-Mail: [elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de](mailto:elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de)

**Impressum**

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München  
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [poststelle@stmwi.bayern.de](mailto:poststelle@stmwi.bayern.de)  
Internet: [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis  
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

**Stand:**

10/2016